
III.

ORDEN DES CIVIL-VERDIENSTES.

Um das Verdienst überall und in jedem Stande auch durch ein Ordensband bezeichnen zu können, stiftete der letztverstorbene König Friedrich I. von Württemberg zugleich mit dem Militair-Verdienst-Orden und an demselben Tage, den 6. Nov. 1806, einen Civil-Verdienst-Orden. Er besteht aus drei Klassen, und soll von der ersten, den Großkreuzen, und von der zweiten, den Kommandeurs nur sechs, von der dritten aber, den Rittern, sechs und dreißig Mitglieder zählen; doch bleibt die Vermehrung dieser Zahl dem Oberhaupt des Ordens, dem Könige, unbenommen. Ansprüche auf seine Ertheilung kann derjenige machen, der als Rath vier und zwanzig Jahre hindurch diente, und während diesen keine Strafe noch Verweis erhielt, überhaupt durch Diensteyer und gutes Benehmen sich dieser Auszeichnung würdig macht. Die Gesuche darum werden bei dem Ordenskapitel, das jährlich am Stiftungstage sich versammelt, mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, eingegeben. Wer den Orden besitzt, und nachher den Orden vom goldenen Adler erhält, muß ihn